



31. März 2015

Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 13.479 Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht betreffend die parlamentarische Initiative 13.479 Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) am 12. Dezember 2014 eröffnet und endete am 6. März 2015. Insgesamt sind 53 Stellungnahmen eingegangen:

- 25 Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- 6 Parteien
- 21 Organisationen / Verbände / Gesellschaften

Eine Mehrheit von 31 Vernehmlassungsteilnehmenden (10 Kantone, 5 Parteien, 16 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) ist der Ansicht, dass im Bereich des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer Gesetzgebungsbedarf besteht. 18 Vernehmlassungsteilnehmende (14 Kantone und die FDK, 1 Partei und 2 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) sind hingegen der Meinung, dass sich eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) nicht aufdrängt.

Hinsichtlich der Regelung befürworten 16 Vernehmlassungsteilnehmende (4 Kantone, 4 Parteien, 8 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) eine neue Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens auch nach Ablauf der Deklarationsfrist von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt. 20 Vernehmlassungsteilnehmende (15 Kantone und die FDK, 1 Partei, 3 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) begrüssen hingegen eine neue Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit, der eine Verlängerung der Deklarationsfrist sowie der Frist für die Einreichung des Gesuchs um Meldung vorsieht. Weitere 13 Vernehmlassungsteilnehmende (5 Kantone, 1 Partei, 7 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) schlagen Änderungen vor, die sich grossmehrheitlich an der Regelung der Kommissionsmehrheit orientieren.

Eine Mehrheit von 29 Vernehmlassungsteilnehmenden (22 Kantone und die FDK, 1 Partei, 5 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) lehnt eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung klar ab. 23 Vernehmlassungsteilnehmende (3 Kantone, 5 Parteien und 15 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) unterstützen eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit Rückwirkung.

Sollte eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen werden, spricht sich eine Mehrheit von 29 Vernehmlassungsteilnehmenden (19 Kantone und die FDK, 2 Parteien, 7 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) für eine Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit aus, wonach die neue Regelung auch auf Steuerforderungen anwendbar sein soll, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden. Der Antrag der Kommissionsminderheit I, wonach die neue Regelung auch auf Tatbestände anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt wurde, wird von acht Vernehmlassungsteilnehmenden (1 Kanton, 4 Parteien, 3 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) befürwortet. Weitere 10 Vernehmlassungsteilnehmende (2 Kantone, 8 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) schlagen eine Änderung vor.

1. Ausgangslage

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht wurde von der WAK-N am 12. Dezember 2014 eröffnet und endete am 6. März 2015.

Zur Vernehmlassung wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 12 politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie sieben weitere Interessenten eingeladen.

Das Verzeichnis der 57 Vernehmlassungsadressaten und der 11 nicht angeschriebenen Vernehmlassungsteilnehmenden befindet sich in Anhang I.

Den Vernehmlassungsunterlagen wurde ein Fragebogen beigelegt. Dieser befindet sich in Anhang II.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Graubünden) sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

2.2 Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), FDP. Die Liberalen (FDP), Grünliberale Partei (glp), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP).

2.3 Dachverbände der Städte, Gemeinden, Berggebiete Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft Weitere Interessenten

economiesuisse, Schweizerische Bankiersvereinigung (SBVg), Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Schweizerischer Städteverband (SSV), SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse.

2.4 Nicht angeschriebene Teilnehmende

Neben den eingeladenen Teilnehmern haben sich folgende Interessenten geäußert: Centre Patronal (CP), Chabrier Avocats, Fédération des Entreprises Romandes (FER), Handelskammer beider Basel, Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (KSFD), KPMG, PPG Industries, PricewaterhouseCoopers (pwc), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Swiss American Chamber of Commerce (Amcham), Swiss Trading and Shipping Association (STSA).

Eine tabellarische Übersicht zu den eingegangenen Stellungnahmen befindet sich in Anhang IV.

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung zu erfüllen, wenn die Entrichtung der Verrechnungssteuer zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde. Erfüllt der Steuerpflichtige die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens, so hat er den steuerbaren Ertrag innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen. Die Steuerforderung wird in der Folge im ordentlichen Verfahren erhoben, wonach die Verrechnungssteuer vom Leistungsschuldner nachträglich zu deklarieren, zu entrichten und auf den Leistungsbegünstigten zu überwälzen ist. Damit fallen in der Regel zusätzlich Verzugszinsen von aktuell 5 Prozent an.

Die Kommissionsmehrheit beantragt eine neue Regelung, wonach sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens auch nach Ablauf der Deklarationsfrist von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt. Die Deklarationsfrist stellt damit neu eine Ordnungsfrist dar. Diese Regelung soll allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens erfüllt sind. In diesen Fällen soll die Verrechnungssteuer weder nachträglich im ordentlichen Verfahren erhoben werden, noch ein Verzugszins anfallen. Stattdessen soll eine Ordnungsbusse erhoben werden können.

Eine Kommissionsminderheit beantragt eine neue Regelung, die die Verrechnungssteuersystematik und die Natur der Deklarationsfrist als Verwirkungsfrist nicht infrage stellt. Eine Verlängerung der Deklarationsfrist auf neu 90 Tage sowie eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Gesuchs um Meldung auf neu ein Jahr soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die aktuelle Frist von 30 Tagen sehr kurz ist. Beide Fristen sollen allerdings weiterhin Verwirkungsfristen darstellen und folglich nach unbenutztem Ablauf dazu führen, dass der Anspruch auf ein Meldeverfahren verwirkt und die Steuerforderung im ordentlichen Verfahren erhoben wird, wobei zusätzlich Verzugszinsen anfallen können.

Hinsichtlich der Inkraftsetzung der neuen Regelung beantragt eine Mehrheit der Kommission eine Rückwirkung, wonach diese Änderung auch auf Steuerforderungen anwendbar sein soll, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden. Eine Kommissionsminderheit I beantragt eine weitreichendere Rückwirkung, wonach die neue Regelung auch auf Tatbestände anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt wurde. Eine Kommissionsminderheit II beantragt, auf eine Rückwirkung zu verzichten.

Die WAK-N hat ausserdem eine generelle Empfehlung für den Vollzug des Meldeverfahrens abgegeben, wonach die ESTV zukünftig eine Eingangsbestätigung für eingereichte Deklarations- und Meldeformulare ausstellen soll.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Besteht Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative?

Zusammenfassung

Eine Mehrheit von 31 Vernehmlassungsteilnehmenden (10 Kantone, 5 Parteien, 16 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) ist der Ansicht, dass im Bereich des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer Gesetzgebungsbedarf besteht. 18 Vernehmlassungsteilnehmende (14 Kantone und die FDK, 1 Partei und 2 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) sind hingegen der Meinung, dass sich eine Änderung des VStG nicht aufdrängt. Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen bzw. haben sich enthalten.

Gesetzgebungsbedarf

Zehn Kantone (BE, BL, FR, GE, LU, OW, TI, UR, ZG, ZH), fünf Parteien (BDP, CVP, FDP, glp, SVP) und 16 Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, Chabrier Avocats, CP, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel, KPMG, PPG Industries, pwc, SBVg, sgV, STSA, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse) sehen im Hinblick auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative Gesetzgebungsbedarf.

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende (BE, UR, BDP, Handelskammer beider Basel, KPMG, SwissHoldings) argumentieren, dass die Konsequenz für das Nichteinhalten der 30-tägigen Frist weder aus dem Gesetz, der Verordnung noch den Kreisschreiben der ESTV klar abzuleiten sei. Die ESTV sei vor dem besagten Bundesgerichtsentscheid und auch noch einige Zeit danach kulant gewesen im Umgang mit verspätet eingereichten Gesuchen auf eine Anwendung des Meldeverfahrens. Aufgrund dessen gehe die herrschende Meinung von einer Ordnungsfrist aus. Unternehmen, die anschliessend an den Bundesgerichtsentscheid nachmeldeten, seien deshalb in ihrem Vertrauen in die bisherige Rechtsordnung und Praxis zu schützen (Amcham, Chabrier Avocats, KPMG, pwc, STSA, SwissHoldings, Treuhand-Kammer). CP erachtet es als richtig, die Prinzipien des Bundesgerichts im Gesetz zu verankern. Damit liesse sich vermeiden, dass dem Bundesgericht vorgeworfen wird, das Steuerrecht im Bereich der Verrechnungssteuer unrechtmässigerweise geändert zu haben.

Fünf Kantone (BL, GE, OW, ZG, ZH), die SVP und 10 Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, economiesuisse, FER, KPMG, PPG Industries, pwc, sgV, STSA, SwissHoldings, Treuhand-Kammer) sind ausserdem der Ansicht, dass die Folgen für das Nichteinhalten der 30-tägigen Frist unverhältnismässig sind und bei den betroffenen Unternehmen zu Liquiditätsengpässen und existenzgefährdenden Verzugszinszahlungen führen. Von verschiedener Seite (TI, ZG, BDP, FDP, SVP, Amcham, Chabrier Avocats, FER, economiesuisse, PPG Industries, pwc, sgV, STSA, SwissHoldings, Treuhand-Kammer) wird kritisiert, dass die ESTV mit ihrer Praxis die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz beeinträchtigt. Im Sinne der Rechtssicherheit, der Planbarkeit und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz sei eine Klarstellung angezeigt.

Die glp und drei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Chabrier Avocats, STSA, SVV) bringen vor, dass es sachlich nicht korrekt sei, bei für das Meldeverfahren zugelassenen Unternehmen auf faktisch nicht geschuldeten Steuern massive Verzugszinsen zu verrechnen. Die Auslegung und Rechtsanwendung der ESTV widerspreche dem gesetzgeberischen Willen nach einer unbürokratischen Lösung (BE, BDP, FDP, FER, KPMG, PPG Industries).

Kein Gesetzgebungsbedarf

Nach Ansicht von 14 Kantonen (AG, AI, AR, BS, GL, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS) und der FDK, der SP und zwei Organisationen / Verbänden / Gesellschaften (SGB, SSK) drängt sich eine Änderung des VStG nicht auf.

Als Hauptargument führen 13 Kantone (AI, AR, BS, GL, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS), die FDK und die SSK ins Feld, dass das Einhalten der 30-tägigen Frist in der Praxis kein Problem darstellt, was die Zahlen des erläuternden Berichts untermauern würden. Angesichts der marginalen Bedeutung von lediglich rund 5 Prozent verspätet eingereichten Formularen betreffend das Meldeverfahren dränge sich keine Gesetzesänderung auf. Der Kanton Aargau räumt allerdings ein, dass aufgrund der kurzen Fristen ein gewisser Handlungsbedarf erkennbar sei.

Sieben Kantone (AI, AR, GL, NW, SH, SO, TG), die FDK und die SSK vertreten die Ansicht, dass die geltende gesetzliche Regelung dem allgemeinen und unbestrittenen Grundsatz des VStG entspreche, wonach bei Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens die Entrichtung der Verrechnungssteuer den Regelfall und das Meldeverfahren die Ausnahme darstelle. Vor diesem Hintergrund dürfe erwartet werden, dass derjenige, der von dieser vorteilhaften Möglichkeit Gebrauch machen will, sich entsprechend bemühe die formellen Voraussetzungen zu erfüllen.

Sieben Kantone (AI, AR, GL, NW, SH, SZ, TG), die FDK und die SSK bringen des Weiteren vor, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im neusten Urteil vom 28. Januar 2015¹ nochmals eingehend mit der Problematik befasst habe. Dabei habe es unter anderem erwogen, dass die heutige Verwirkungsfrist nicht nur dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer entspreche, sondern auch eine rechtsgleiche Behandlung mit Fällen gewährleiste, in denen von Anfang an das Entrichtungsverfahren zur Anwendung kommt. Ausserdem diene die Verwirkungsfrist der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rückforderungsrechte des Leistungsempfängers. Nachdem für den Leistungsempfänger eine Verwirkungsfrist vorgesehen sei, rechtfertige sich eine solche auch für die Meldung des Leistungserbringers.

Die SP lehnt eine Änderung des VStG ab, da in ihren Augen keine Praxisänderung vorgenommen wurde. Vielmehr habe es sich bei der 30-tägigen Deklarationsfrist schon immer um eine Verwirkungsfrist gehandelt.

Enthaltung / Keine Antwort

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen (Kanton Neuenburg, KSFD, SSV) oder sich explizit enthalten (BGer).

4.2 Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen ist zu bevorzugen?

Zusammenfassung

Hinsichtlich der Regelung befürworteten 16 Vernehmlassungsteilnehmende (4 Kantone, 4 Parteien, 8 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) eine neue Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens auch nach Ab-

¹ A-1878/2014

lauf der Deklarationsfrist von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt. 20 Vernehmlassungsteilnehmende (15 Kantone und die FDK, 1 Partei, 3 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) begrüßen hingegen eine neue Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit, die eine Verlängerung der Deklarationsfrist sowie der Frist für die Einreichung des Gesuchs um Meldung vorsieht. Weitere 13 Vernehmlassungsteilnehmende (5 Kantone, 1 Partei, 7 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) schlagen Änderungen vor, die sich grossmehrheitlich an der Regelung der Kommissionsmehrheit orientieren. Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen bzw. sich enthalten.

Zustimmung zur Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit

Vier Kantone (BE, FR, GE, TI), vier Parteien (BDP, CVP, FDP, SVP) und acht Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, FER, Handelskammer beider Basel, PPG Industries, SBVg, sgV, SVV, SwissHoldings) befürworten eine neue Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (BE, BDP, SVP, SBVg, SwissHoldings) sind der Ansicht, dass eine blossige Verlängerung der bisherigen Deklarations- und Meldefrist, wie dies von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen werde, nicht zu einer befriedigenden Lösung führe. So sei in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht eine zu kurze Frist das Problem gewesen, sondern vielmehr, dass das Formular in einem bestimmten Jahr ganz vergessen ging. Die unbefriedigenden Ergebnisse der heutigen Praxis lägen somit im Umstand begründet, dass die Frist von 30 Tagen als Verwirkungsfrist qualifiziert werde. In dieselbe Richtung äussern sich auch die Kantone Uri und Zug, welche im Weiteren jedoch Änderungen vorschlagen (vgl. sogleich hinten). Mit einer Qualifikation als Ordnungsfrist entfielen nicht nur die Pflicht, bei deren Versäumnis einen Verzugszins zu bezahlen, sondern auch die Pflicht, den Verrechnungssteuerbetrag abzuliefern. Die SVP, SBVg und der sgV begrüßen deshalb den Antrag der Kommissionsmehrheit und die Tatsache, dass das Verletzen der Frist mit einer Ordnungsbusse geahndet werden soll. Die Befürchtungen der Kommissionsminderheit, dass die Formulare nicht mehr eingereicht werden, wenn die Deklarations- und Meldefrist als Ordnungsfrist qualifiziert werde, könne die SBVg nicht teilen, da es sich in der Vergangenheit bei nicht eingereichten Formularen lediglich um einmalige Versehen gehandelt habe.

Überdies begrüßen die SBVg und SwissHoldings, dass durch die gesetzliche Normierung der Frist als Ordnungsfrist dem Umstand, dass bei Meldesachverhalten kein Sicherungszweck bestehe, Rechnung getragen werde.

Die FDP argumentiert, dass es auch sachlich richtig sei, keinen Verzugszins zu fordern, wenn materiell die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt sind. Die angemessene Sanktion für das Verpassen der Frist sei in diesem Fall eine Ordnungsbusse (FDP, SBVg).

Zustimmung zur Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit

15 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GL, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD) und die FDK, eine Partei (SP) und drei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (CP, SGB, SSK) befürworten eine Umsetzung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (AG, BL, SP, CP, SGB) anerkennen, dass die aktuelle Deklarations- und Meldefrist von 30 Tagen kurz bemessen ist, weshalb eine Verlängerung der Fristen unterstützt werde. Acht Kantone (AI, AR, GL, NW, SH, SO, SZ, TG), die FDK und die SSK, sind der Ansicht, dass im Falle einer Änderung des VStG eine Anpassung im Sinne der Kommissionsminderheit zielführend erscheine, da die unbefriedigenden Ergebnisse der heutigen Regelung auf eine verspätete Deklaration und Meldung zurückzuführen seien. Dass

die verlängerten Fristen auch für alle übrigen Kapitalerträge und Lotteriegewinne gelten, sei im Sinne des Rechtsgleichheitsgebots hinzunehmen (AI, AR, GL, NW, SH, SG, SO, TG, FDK, SSK). Ebenso sei es begrüssenswert, dass mit der neuen Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit die Gleichbehandlung von Unternehmen mit und ohne Anspruch auf das Meldeverfahren sichergestellt werde (BL, LU, SG, SO, SP, SGB).

Vier Kantone (BL, BS, LU, SG), die SP und der SGB kritisieren eine neue Regelung im Sinne der Kommissionsmehrheit, da sie der Verrechnungssteuersystematik widerspreche indem die Deklarationspflicht faktisch ausgehebelt werde und die nachträgliche Deklaration bzw. Geltendmachung des Meldeverfahrens zeitlich unbegrenzt möglich bleibe. Aus diesem Grund sei an den Verwirkungsfristen festzuhalten. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie der SGB argumentieren, dass der Ansatz der Kommissionsmehrheit auch mit Blick auf die Vorhersehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit fragwürdig sei. So wäre für die ESTV über Jahre hinweg nicht bekannt, ob und wann ein Gesuch um Meldung der betreffenden Unternehmung eingehen wird, zumal sich die faktische Freiwilligkeit nicht nur auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Meldung, sondern auch auf die Deklaration beziehe. Dies wird auch vom Kanton Zug, der ansonsten eine neue Regelung im Sinne der Kommissionsmehrheit unterstützt, eingeräumt.

Änderungsvorschläge

Fünf Kantone (OW, UR, VS, ZG, ZH), die glp und sieben Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Chabrier Avocats, economiesuisse, KPMG, pwc, STSA, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse) schlagen zu den oben genannten Regelungen Änderungen vor.

Änderungen basierend auf der Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit

Die Kantone Obwalden, Zug und Zürich unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, regen jedoch an, die für verspätete Meldungen angedachte Ordnungsbusse von maximal CHF 5'000 zu erhöhen, da sie ansonsten kaum die notwendige präventive Wirkung entfalte. Drei Kantone (BL, BS, SO), die eine neue Regelung im Sinne der Kommissionsminderheit bevorzugen, weisen ebenfalls auf diesen Punkt hin. Mit Blick auf die wirtschaftlich bedeutenden Dividenden im Konzernverhältnis erscheine eine weit höhere maximale Bussenhöhe als sachgerecht. Der Kanton Zug verweist als Orientierungsmarke auf Artikel 30 des Entwurfs zum Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA). Dieser gebe eine Bussenhöhe bis maximal CHF 100'000 an. Der Kanton Zürich schlägt als Beispiel einen Höchstbetrag von CHF 100'000 vor, wie er auch bei der Verletzung von gewissen regulatorischen Pflichten vorgesehen sei. SwissHoldings und FER hingegen betonen, dass bei der Festlegung der Busse zwar dem Grad des Verschuldens Rechnung zu tragen sei, dass diese aber selbst im Wiederholungsfall einen gewissen Betrag von beispielsweise CHF 10'000 nicht überschreiten sollte. Eine vernünftige Obergrenze sei im Gesetz festzuhalten (sgv, SwissHoldings, FER).

Der Kanton Zug ist ausserdem der Ansicht, dass eine Gesetzesänderung im Sinne der Kommissionsmehrheit sicherstellen müsse, dass die Regelung ausschliesslich auf Dividenden im Konzernverhältnis Anwendung finde. Diese sachlich eingeschränkte Anwendbarkeit gehe aber aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht hervor, weshalb die Gesetzesanpassung in Bezug auf sämtliche Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen anzuwenden wäre.

Der Kanton Uri begrüsst ebenfalls den Antrag der Kommissionsmehrheit, regt aber an, die Frist für die Einreichung des Gesuchs um Meldung zu begrenzen. Unternehmen sollen ihre Deklarationspflicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung erfüllen, damit die ESTV ihre Prüfungsaufgabe wahrnehmen könne.

Chabrier Avocats und STSA erachten es als sinnvoll und notwendig, die Begriffe "materielle Voraussetzungen" und "Meldung" in Artikel 16 Absatz 2^{bis} zu präzisieren. Damit könne einer unterschiedlichen Auslegung der Begriffe entgegengewirkt und die Rechtssicherheit verbessert werden.

Der Kanton Freiburg, pwc und die Treuhand-Kammer machen darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 16 Absatz 2^{bis} des Vorentwurfs dann kein Verzugszins geschuldet wird, wenn die Voraussetzungen nach Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sind. Damit widerspreche diese Regelung den Beispielen im erläuternden Bericht, wonach auch bei einer Nichtdeklaration oder verspäteten Meldung kein Verzugszins geschuldet werde, wenn der grundsätzliche Anspruch auf das Meldeverfahren gegeben ist. Pwc und die Treuhand-Kammer sind deshalb der Ansicht, es sei ein zu grosser Spielraum gegeben, wie diese Voraussetzung zu interpretieren sei und wann eine korrekte Meldung vorliege. Ausserdem sei nicht entscheidend, ob eine Meldung vorliege oder nicht (glp, economiesuisse, pwc, Treuhand-Kammer). In den Augen von pwc, glp, KPMG und der Treuhand-Kammer sind der Buchstabe b des Artikels 16 Absatz 2^{bis} deshalb zu streichen und der verbleibende Absatz 2^{bis} sowie Artikel 20 Absatz 2 anzupassen.

Änderungen basierend auf der Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit

Der Kanton Wallis regt an, die von der Kommissionsminderheit beantragten Fristigkeiten im Sinne der Rechtsgleichheit sowohl betreffend Fälligkeiten als auch Erfüllung der Steuerpflicht einheitlich auf 90 Tage festzulegen.

Allgemeine Anmerkungen

Falls sich eine neue Regelung im Sinne der Kommissionsminderheit durchsetze, schlagen economiesuisse, pwc und SwissHoldings vor, die Fristen für die Deklaration und die Meldung auf drei Jahre zu verlängern. Damit sei sichergestellt, dass die internen und externen Kontrollen in den Unternehmen greifen können. FER schlägt für diesen Fall vor, die Deklarationsfrist auf ein Jahr und die Frist für die Einreichung des Gesuchs um Meldung auf drei Jahre zu verlängern.

Treuhand Suisse weist darauf hin, dass Kapitalgesellschaften in der ordentlichen Steuererklärung Dividendenausschüttungen anzugeben haben. Weiter sei jede inländische AG oder GmbH verpflichtet, der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht einzureichen, sofern mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung für Zwecke der Verrechnungssteuer vorliege. Ferner stehe mit der Wertschriftenkontrolle (WVK) ein EDV-gestütztes Informationssystem zur Verfügung, um sämtliche Dividendenausschüttungen zu erfassen und den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Steuerbehörden würden deshalb bereits heute auf verschiedenen Wegen Kenntnis von ausgeschütteten Dividenden erhalten. Die Einreichung eines zusätzlichen Formulars zur Meldung einer Dividende, sei unter diesen Umständen nicht notwendig. Somit sei auch die Erhebung einer Ordnungsbusse fragwürdig, wenn das Meldeformular nicht rechtzeitig eingereicht werde. Insgesamt könne mit einem Verzicht auf das Formular zur Geltendmachung des Meldeverfahrens eine administrative Entlastung herbeigeführt werden.

Enthaltung / Keine Antwort

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen (Kanton Neuenburg, KSFD, SSV) oder sich explizit enthalten (BGer).

4.3 Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung?

Zusammenfassung

Eine Mehrheit von 29 Vernehmlassungsteilnehmenden (22 Kantone und die FDK, 1 Partei, 5 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) lehnt eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung klar ab. 23 Vernehmlassungsteilnehmende (3 Kantone, 5 Parteien und 15 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) unterstützen eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit Rückwirkung. Ein Vernehmlassungsteilnehmender hat sich enthalten.

Gegen eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung (*Kommissionsminderheit II*)

22 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) und die FDK, eine Partei (SP) und fünf Organisationen / Verbände / Gesellschaften (CP, KSFD, SGB, SSK, SSV) sprechen sich gegen eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung aus.

20 Kantone (AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH) und die FDK, die SP und fünf Organisationen / Verbände / Gesellschaften (CP, KSFD, SGB, SSK, SSV) lehnen eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung aus rechtsstaatlichen und finanzpolitischen Gründen ab. Echte Rückwirkungen seien unzulässig und sollten vom Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit nur mit grösster Zurückhaltung vorgesehen werden. Die Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot seien rechtsstaatlich von grundsätzlicher Bedeutung und sollten deshalb auch dann nicht missachtet werden, wenn sich eine Rückwirkung zugunsten der Steuerpflichtigen auswirke. Ausserdem sei die Gesetzesänderung weder durch triftige Gründe noch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gerechtfertigt (JU, NW, SG). Zwei Kantone (BL, BS) ergänzen, dass der Hinweis auf die Praxisverschärfung fragwürdig sei, da weniger die Praxis verschärft, sondern vielmehr der besagte Entscheid des Bundesgerichts, der die Natur der Frist als Verwirkungsfrist bestätigte, in der Folge konsequent umgesetzt wurde. Demnach erscheine eine Rückwirkung auch mit Blick auf die vermeintliche Praxisverschärfung als unsachgemäss.

Acht Kantone (AI, AR, GL, NW, SH, SO, TG, UR), die FDK und die SSK sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung weniger auf die Zukunft, sondern vielmehr auf die nachträgliche Lösung von Einzelfällen abziele. Dies sei rechtstaatlich äusserst bedenklich.

Auch eine Rückerstattung von bereits erhobenen Verzugszinsen sei bedenklich (SO) und führe zu einer nicht zu rechtfertigenden administrativen und finanziellen Belastung des Bundes (AI, AR, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, TG, ZH, FDK, SGB, SSK). Mittel in diesem Umfang seien besser in die Zukunft zu investieren, namentlich in die Unternehmenssteuerreform III (FDK).

Der Kanton Waadt betont, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung von neuen Regelungen so weit wie möglich zu vermeiden sei. Er sei sich aber bewusst, dass die Auswirkungen für eine einfache Nichteinhaltung einer Frist für die betroffenen Unternehmen erheblich sind.

Für eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung wird von drei Kantonen (BE, GE, ZG), fünf Parteien (BDP, CVP, FDP, glp, SVP) und 15 Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, Chabrier Avocats, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel,

KPMG, PPG Industries, pwc, SBVg, sgV, STSA, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse) befürwortet.

11 Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, Amcham, Chabrier Avocats, economiesuisse, KPMG, pwc, PPG Industries, STSA, SwissHoldings, SVV, Treuhand-Kammer) bringen vor, dass sich eine nachträgliche Korrektur aufgrund der Praxisverschärfung bei der ESTV aufdränge. Die Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes zeige, dass die Einnahmen durch Bussen und Verzugszinsen von 2012 auf 2013 sprunghaft angestiegen sind. Das beweise, dass eine Praxisverschärfung vorgenommen wurde, die die Unternehmen unvorbereitet getroffen hat. Steuerpflichtige, die von der faktischen Rechtsänderungen überrascht worden seien und versehentlich nicht gemeldete Konzerndividenden nachmeldeten, seien aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu schützen (glp, FDP, Chabrier Avocats, Handelskammer beider Basel, KPMG, STSA, SwissHoldings). Die glp, FER und PPG Industries erachten eine Korrektur insbesondere auch deshalb als wichtig, da damit die schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Unternehmen nachträglich behoben werden können.

Nach Ansicht von pwc, der Treuhand-Kammer und Treuhand Suisse sei eine nachträgliche Korrektur auch mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot angezeigt. Andernfalls ergebe sich die Situation, dass einzelne Unternehmen noch von einer liberalen Praxis profitieren konnten, während andere, bei gleichem Verhalten, teilweise existenzgefährdende Verzugszinsen zu bezahlen hatten.

Die Handelskammer beider Basel weist darauf hin, dass eine Übergangsbestimmung nur Sinn mache, wenn es sich um rechtskräftige Steuerforderungen handle, da Steuerforderungen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, automatisch auf die neue Bestimmung zurückgreifen können (Lex mitior).

FER bringt vor, dass eine Rückwirkung zulässig sei, wenn sie sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirke. Chabrier Avocats und STSA ergänzen, dass eine entsprechende rückwirkende Inkraftsetzung mit den Prinzipien der Schweizerischen Rechtsordnung vereinbar sei.

Enthaltung / Keine Antwort

Das Bundesgericht hat sich einer Stellungnahme enthalten.

4.4 Falls eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen wird, welche Regelung wird bevorzugt?

Zusammenfassung

Sollte eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen werden, spricht sich eine Mehrheit von 29 Vernehmlassungsteilnehmenden (19 Kantone und die FDK, 2 Parteien, 7 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) für eine Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit aus, wonach die neue Regelung auch auf Steuerforderungen anwendbar sein soll, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden. Der Antrag der Kommissionsminderheit I, wonach die neue Regelung auch auf Tatbestände anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt wurde, wird von acht Vernehmlassungsteilnehmenden (1 Kanton, 4 Parteien, 3 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) befürwortet. Weitere 10 Vernehmlassungsteilnehmende (2 Kantone, 8 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) schlagen eine

Änderung vor. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen bzw. sich explizit enthalten.

Zustimmung zu einer Inkraftsetzung mit einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit

19 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG) und die FDK, zwei Parteien (CVP, SP) und sieben Organisationen / Verbände / Gesellschaften (CP, FER, SGB, sgV, SSK, SVV, Treuhand Suisse) sprechen sich für eine rückwirkende Inkraftsetzung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit aus.

Für den Fall, dass eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen werde, ist nach Ansicht von 14 Vernehmlassungsteilnehmenden (AI, AR, BE, GL, NW, SG, SH, SZ, TG, FDK, SP, sgV, SGB, SSK) dem gemässigten Antrag der Kommissionsmehrheit den Vorzug zu geben. Dieser gehe weniger weit und der Bund hätte folglich weniger Verzugszinsen zurückzuerstatten. Der sgV befürchtet, dass die sehr hohen Kosten einer rückwirkenden Inkraftsetzung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit I den Erfolg von laufenden Steuerreformen beeinträchtigen könnten. FER weist darauf hin, dass ein anderer Antrag nur unterstützt werden könne, sofern sich dessen Kosten nicht zulasten anderer Steuerreformen wie der Unternehmenssteuerreform III auswirken.

Der Kanton Bern und CP erachten eine Rückwirkung bis zum Kalenderjahr 2011 als richtig, da in diesem Jahr die besagte Praxisverschärfung vorgenommen wurde. Dies ermögliche den betroffenen Unternehmen, seither erhobene Verzugszinsen zurückzufordern. Gemäss Treuhand Suisse ist es stossend, wenn Unternehmen zwischen 2011 und der Inkraftsetzung der neuen Regelung Nachteile in Kauf nehmen müssten, weshalb der Antrag der Kommissionsmehrheit auch im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung eine gute Lösung darstelle. Eine weitergreifende Rückwirkung ist in den Augen von CP allerdings nicht sachgemäss. Die Beschränkung auf diese Fälle sei zweckmässig und trage den Anliegen an die Rechtssicherheit und Planbarkeit Rechnung (ZG). Für den SVV muss die Rückwirkung unabhängig davon erfolgen, ob die Steuer- und Verzugszinsforderungen rechtskräftig verfügt worden oder verjährt sind.

Zustimmung zu einer Inkraftsetzung mit einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit I

Ein Kanton (GE), vier Parteien (BDP, FDP, glp, SVP) und drei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (KPMG, PPG Industries, SBVg) stimmen einer rückwirkenden Inkraftsetzung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit I zu.

Der Kanton Genf, drei Parteien (FDP, glp, SVP) und drei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (KPMG, PPG Industries, SBVg) begrüssen eine Rückwirkung auf sämtliche noch offenen Fälle, da die Praxisverschärfung aus dem Jahr 2011 ebenfalls rückwirkend angewendet worden sei. So seien Fälle betreffend Steuerforderungen, die vor dem Jahr 2011 entstanden sind, ebenfalls nach der verschärften Praxis beurteilt worden. Eine Einschränkung der Rückwirkung auf Fälle betreffend Steuerforderungen, die ab dem Jahr 2011 entstanden sind, greife deshalb zu kurz und führe zu einer Ungleichbehandlung, da hauptsächlich Unternehmen profitieren würden, die im Jahr 2011 oder später eine Dividende ausrichteten, die Meldung unterliessen aber dabei von der geänderten Rechtslage durch den Bundesgerichtsentscheid bereits hätten wissen können.

Die FDP betont, dass es sich bei den zurückzuerstattenden Verzugszinsen um Einnahmen handle, die nicht gerechtfertigt gewesen seien und mit denen die ESTV nicht hätte rechnen dürfen. Es sei nicht ersichtlich, wieso diese Einnahmen von der ESTV ordentlich verbucht

worden seien, obwohl dagegen diverse Einsprachen erhoben wurden. PPG Industries wendet ein, dass die zurückzuerstattenden Verzugszinsen beim Bund nicht zu einem Verlust führten, sondern lediglich einen Verzicht auf ausserordentliche Einnahmen bedeuten.

Änderungsvorschläge

Zwei Kantone (SO, VD) und acht Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, Chabrier Avocats, economiesuisse, Handelskammer beider Basel, pwc, STSA, SwissHoldings, Treuhand-Kammer) schlagen eine Modifikation vor.

Änderungen basierend auf dem Antrag der Kommissionsmehrheit

Die Handelskammer beider Basel unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit, weist aber darauf hin, dass eine Übergangsbestimmung nur Sinn mache, wenn es sich um rechtskräftige Steuerforderungen handle, da hinsichtlich Steuerforderungen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, automatisch auf die neue Bestimmung zurückgegriffen werden könne (vgl. Ziff. 4.3). Da der Antrag der Kommissionsmehrheit auch nicht rechtskräftige Steuerforderungen umfasse, seien die Übergangsbestimmungen entsprechend anzupassen.

Änderungen basierend auf dem Antrag der Kommissionsminderheit I

Chabrier Avocats und STSA begrüssen den Antrag der Kommissionsminderheit I. Allerdings seien die Bestimmungen zur Rückvergütung des Verzugszinses (Satz drei bis und mit vier des Vorentwurfs) zu streichen, da diese mit dem Selbstveranlagungsprinzip unvereinbar seien und unverhältnismässige finanzielle Auswirkungen zulasten des Bundes zur Folge hätten.

Die Treuhand-Kammer bringt vor, dass neues Verfahrensrecht bei allen hängigen Verfahren Anwendung finden müsse. Der Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach die neuen Bestimmungen nur auf Steuerforderungen anwendbar sind, die ab dem Kalenderjahr 2011 entstanden sind, führe zu einer Einschränkung gegenüber dieser Praxis. Daraus resultiere eine willkürliche Ungleichbehandlung und ein absurdes Ergebnis, da nur diejenigen Unternehmen von der Übergangsbestimmung profitieren, die vom Bundesgerichtsentscheid hätten Kenntnis haben können. Die Rückwirkung solle aus Gründen der Rechtsgleichheit auch auf jene Fälle ausgeweitet werden, die im Zuge der Praxisverschärfung eine rechtskräftige Festsetzung von Verrechnungssteuer und Verzugszins erfahren haben. Die neuen Bestimmungen sollen somit auch auf Tatbestände anwendbar sein, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, es sei denn, sie seien verjährt oder mittels einer rechtsgültigen Verfügung bereits vor dem 1. Januar 2011 (anstatt 1. Januar 2013) rechtskräftig festgesetzt worden. Dieser Vorschlag wird von Amcham, economiesuisse und pwc vollumfänglich unterstützt. Pwc und die Treuhand-Kammer ergänzen, dass ein Verzicht auf das Rückerstattungsverfahren vorbehaltlos bezahlter Verzugszinsen akzeptiert werden könne, falls die finanzpolitischen Spielräume ein solches nicht zulassen. Ihres Erachtens würde eine solche Lösung dem Anliegen der parlamentarischen Initiative allerdings nicht gebührend Rechnung tragen.

Alternative Rückwirkungsvarianten

SwissHoldings kritisiert, dass beim Antrag Kommissionsmehrheit ausschlaggebend sei, wann eine Dividende fällig wurde. So könne beispielsweise ein Unternehmen nicht profitieren, das im Jahr 2011 aufgrund des Bundesgerichtsentscheids eine Nachmeldung für eine im Jahr 2009 fällig gewordene Dividende tätigte. Stattdessen würden hauptsächlich Unternehmen profitieren, die im Jahr 2011 oder später eine Dividende ausrichteten, die Meldung unterliessen und von der geänderten Rechtslage durch den Bundesgerichtsentscheid hätten

wissen können. Dies sei zwar im Antrag der Kommissionsminderheit I berücksichtigt, allerdings räume dieser auch Unternehmen einen Anspruch ein, die im Jahr 2011 oder später eine Dividende ausrichteten, die Meldung unterliessen und von der geänderten Rechtslage durch den Bundesgerichtsentscheid hätten wissen können. Ausserdem sei eine Inkraftsetzung mit einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit I sehr kostspielig. Aus diesen Gründen schlägt SwissHoldings eine Alternative vor, die sämtliche aufgrund des Bundesgerichtsentscheids in den Jahren 2011 und 2012 erfolgten Nachmeldungen nachträglich von der Verzugszinspflicht entbindet. Erfasst werden dabei nur Nachmeldungen für diejenigen Dividenden, die vor Publikation des Bundesgerichtsentscheids vom 19. Januar 2011 fällig wurden. Wollte man der Tatsache Rechnung tragen, dass dieser Entscheid von Steuerpraktikern nicht unmittelbar am Tag der Publikation zur Kenntnis genommen werde, müsste man auf die Bekanntmachung in einer von den Steuerpraktikern regelmässig abonnierten Fachzeitschriften abstellen, was im vorliegenden Fall in der ersten Hälfte des Jahres 2011 erfolgte. Somit scheine der 1. Juli 2011 als realistisches Datum für die Kenntnisnahme der Problematik.² Dieser Vorschlag wird von economiesuisse als Mindestlösung vollumfänglich unterstützt.

Anstelle einer rückwirkenden Inkraftsetzung der neuen Regelung schlägt der Kanton Waadt entweder eine auf Durchschnittswerten basierende Berechnung des Verzugszinses oder eine Ermässigung der Verzugszinsrechnungen der betroffenen Unternehmen vor. Damit könne dem Umstand, dass die Praxis der ESTV in den vergangenen Jahren nicht allgemein bekannt gewesen sei, in gerechter Weise Rechnung getragen werden.

Allgemeine Anmerkungen

Der Kanton Solothurn merkt an, dass einzig eine Lösung vertretbar erscheine, die zeitlich mässig sei und insbesondere vermeide, abgeschlossene Verfahren wiederaufzunehmen. In den Augen des Kantons Solothurn erfüllte keiner der beiden Anträge der WAK-N diese Voraussetzungen.

Enthaltung / Keine Antwort

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen (Kantone Neuenburg, Tessin und Zürich, KSFD, SSV) oder sich explizit enthalten (BGer).

4.5 Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung?

Zusammenfassung

Eine Mehrheit von 25 Vernehmlassungsteilnehmenden (20 Kantone und die FDK, 4 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) lehnt die Einführung einer Eingangsbestätigung durch die ESTV ab. 22 Vernehmlassungsteilnehmende (4 Kantone, 6 Parteien, 12 Organisationen / Verbände / Gesellschaften) befürworten die Einführung einer Eingangsbestätigung. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen bzw. sich enthalten.

² Anhang III: Ausformulierter Vorschlag im Sinne von SwissHoldings

Ablehnung

20 Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH), die FDK und vier Organisationen (Chabrier Avocats, SSK, STSA, Treuhand Suisse) lehnen die Einführung einer Eingangsbestätigung durch die ESTV ab.

Neun Kantone (AG, BL, FR, JU, OW, SO, SZ, TI, UR) machen geltend, dass die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung einer Eingangsbestätigung zu hoch seien.

12 Kantone (AG, AI, AR, GL, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VS, ZH), die FDK und drei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Chabrier Avocats, SSK, STSA) sind der Ansicht, dass die Einhaltung der Einreichfrist Sache des Absenders sei und es in seiner Verantwortung liege, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Bedarf der rechtzeitige Versand nachgewiesen werden kann. Ausserdem werde die Rechtssicherheit mit der Einführung einer Eingangsbestätigung nicht oder nur geringfügig verbessert (AG, AI, AR, GL, NW, SH, SO, TG, TI, VS, ZG, FDK, SSK). Fünf Kantone (BL, JU, OW, SZ, ZG) und zwei Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Chabrier Avocats, STSA) weisen zudem darauf hin, dass Deklarations- und Meldeformulare eingeschrieben versendet werden können, bzw. dass die Einreichung der Formulare häufig eingeschrieben erfolgt und damit bereits ein Instrument für einen Zustellnachweis besteht. Allenfalls könne eine Eingangsbestätigung beschränkt werden auf Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger eine Eingangsbestätigung explizit anfragt (VD).

Zustimmung

Vier Kantone (BE, BS, GE, LU), sechs Parteien (BDP, CVP, FDP, glp, SP, SVP) und 12 Organisationen / Verbände / Gesellschaften (Amcham, CP, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel, KPMG, pwc, SGB, sgV, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer) befürworten im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit die Einführung einer Eingangsbestätigung durch die ESTV.

Nach Ansicht von vier Vernehmlassungsteilnehmenden (SVP, CP, KPMG, SGB) gestalte sich der Zustellbeweis von eingereichten Deklarations- und Meldeformularen durch die Unternehmen in der Praxis als schwierig. Die Einführung einer Eingangsbestätigung durch die ESTV werde deshalb aus praktischen Gründen befürwortet (SP, SVP, CP). Eine Eingangsbestätigung sei auch mit Blick auf die Kundenfreundlichkeit und Rechtssicherheit zu begrüssen (BDP, KPMG).

Insgesamt werden die dafür veranschlagten Kosten aber als sehr hoch eingeschätzt (SVP, CP, SwissHoldings). FER, pwc und die Treuhand-Kammer präzisieren, dass der Versand der Verrechnungssteuerdeklaration und der Meldeformulare bei einem Grossteil der Unternehmen bereits heute per Einschreiben erfolge. Dies führe im Vergleich zu früher zu einem administrativen Mehraufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei der ESTV, weshalb die Zusatzkosten für die Einführung einer Eingangsbestätigung nicht so hoch ausfallen dürften, wie dies von der ESTV veranschlagt werde. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, economiesuisse, pwc, sgV, SVV, Treuhand-Kammer) erachten es als zentral, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Ausstellung von Eingangsbestätigungen geringstmöglich gehalten werden. Die FDP spricht sich ausserdem explizit gegen eine Aufstockung von personellen Ressourcen aus und weist, wie auch fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, glp, economiesuisse, sgV, SwissHoldings), darauf hin, dass der Versand von brieflichen Eingangsbestätigungen im Zeitalter des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht mehr zeitgemäss sei. Sie teilen die Meinung, dass der Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente einfacher sei und eine Kostensenkung erlaube. Aus diesen Gründen sollen Eingangsbestätigungen automatisiert elektronisch versendet werden. Auch FER würde eine solche elektronische Eingangsbestätigung bevorzugen. Für die SVP wäre eine Kompensation allfälliger Kosten innerhalb des bestehenden Budgets angezeigt.

Die CVP, economiesuisse und SwissHoldings sprechen sich ausserdem dafür aus, dass es in Zukunft möglich sein soll, dass Unternehmen sowohl ihre Deklaration als auch die Meldung elektronisch vornehmen können.

In den Augen des SGB ist zu prüfen, ob die ESTV zur Finanzierung der Mehrkosten allenfalls eine Gebühr für die Ausstellung einer Eingangsbestätigung erheben könne.

Enthaltung / Keine Antwort

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben zu dieser Frage keine Stellung genommen (Kanton Neuenburg, KSFD, PPG Industries, SBVg, SSV) oder sich explizit enthalten (BGer).

4.6 Weitere Bemerkungen

KPMG regt an, dass die ESTV bei Dividenden im nationalen Konzernverhältnis gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung die Anwendung des Meldeverfahrens im konkreten Fall bewilligen bzw. nach Erhalt umgehend ablehnen oder die Genehmigung unter den Vorbehalt einer Nachprüfung stellen solle. Dieses Vorgehen, wie es die ESTV bei Dividenden im internationalen Konzernverhältnis im Jahr 2011 eingeführt habe, habe sich aus Sicht der Steuerpflichtigen bewährt und vermeide Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten.

Der Kanton Obwalden weist darauf hin, dass bei der Einführung einer neuen Regelung auch zu prüfen sei, ob administrative Vereinfachungen möglich sind. Im Hinblick auf die beiden Formulare zur Deklaration und zur Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens schlage er deshalb vor, die beiden Formulare zu vereinen.

Der Kanton Basel-Land bringt vor, dass lediglich das Meldeverfahren im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis Gegenstand der Neuregelung sein solle. Hingegen hätte die vorgeschlagene Gesetzesänderung Geltung für sämtliche Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. Da der erläuternde Bericht diesbezüglich nichts ausführe, sei dies noch zu ergänzen.

Amcham und Treuhand Suisse sind der Ansicht, dass ein Zinssatz von 5 Prozent im heutigen Zinsumfeld nicht mehr gerechtfertigt sei. Für die Zwecke der direkten Bundessteuer sei der Verzugszins tiefer und werde jährlich den Verhältnissen des Kapitalmarktes angepasst.

4.7 Tabellarische Übersicht

Nachfolgende Tabellen fassen die eingegangenen Stellungnahmen zusammen.

Frage 1: Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative?

Gesetzgebungsbedarf (31)	- BE, BL, FR, GE, LU, OW, TI, UR, ZG, ZH - BDP, CVP, FDP, glp, SVP - Amcham, Chabrier Avocats, CP, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel, KPMG, PPG Industries, pwc, SBVg, sgv, STSA, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse
Kein Gesetzgebungsbedarf (18)	- AG, AI, AR, BS, GL, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, FDK - SP - SGB, SSK
Enthaltungen / Keine Antwort (4)	- NE - BGer, KSFD, SSV

Frage 2: Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?

Zustimmung zur Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit (16)	- BE, FR, GE, TI - BDP, CVP, FDP, SVP - Amcham, FER, Handelskammer beider Basel, PPG Industries, SBVg, sgv, SVV, SwissHoldings
Zustimmung zur Regelung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit (20)	- AG, AI, AR, BL, BS, GL, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, FDK - SP - CP, SGB, SSK
Änderungsvorschläge (13)	- OW, UR, VS, ZG, ZH - glp - Chabrier Avocats, economiesuisse, KPMG, pwc, STSA, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse
Enthaltungen / Keine Antwort (4)	- NE - BGer, KSFD, SSV

Frage 3: Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung?

Gegen eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung (29)	- AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH, FDK - SP - CP, KSFD, SGB, SSK, SSV
Für eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung (23)	- BE, GE, ZG - BDP, CVP, FDP, glp, SVP - Amcham, Chabrier Avocats, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel, KPMG, PPG Industries, pwc, SBVg, sgv, STSA, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer, Treuhand Suisse
Enthaltungen / Keine Antwort (1)	- BGer

Frage 4: Falls eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen wird, welche Rückwirkung bevorzugen Sie?

Zustimmung zu einer Inkraftsetzung mit einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit (29)	- AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG, FDK - CVP, SP - CP, FER, SGB, sgv, SSK, SVV, Treuhand Suisse
Zustimmung zu einer Inkraftsetzung mit einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit I (8)	- GE - BDP, FDP, glp, SVP - KPMG, PPG Industries, SBVg
Änderungsvorschläge (10)	- SO, VD - Amcham, Chabrier Avocats, economiesuisse, Handelskammer beider Basel, pwc, STSA, SwissHoldings, Treuhand-Kammer
Enthaltungen / Keine Antwort (6)	- NE, TI, ZH - SSV, KSFD, BGer

Frage 5: Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung?

Ablehnung (25)	- AG, AI, AR, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDK - Chabrier Avocats, SSK, STSA, Treuhand Suisse
Zustimmung (22)	- BE, BS, GE, LU - BDP, CVP, FDP, glp, SP, SVP - Amcham, CP, economiesuisse, FER, Handelskammer beider Basel, KPMG, pwc, SGB, sgV, SVV, SwissHoldings, Treuhand-Kammer
Enthaltungen / Keine Antwort (6)	- NE - BGer, KSFD, PPG Industries, SBVg, SSV

Anhang I

Liste der Adressaten und der nicht angeschriebenen Teilnehmer

Liste des destinataires et participants non inscrits

Elenco dei destinatari e partecipanti non iscritti

1. Kantone

Cantons

Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances	CDF

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen

Partis politiques et groupes des partis politiques

Partiti politici e gruppi dei partiti politici

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	BDP
Parti bourgeois-démocratique PBD	PBD
Partito borghese democratico PBD	PBD

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP PDC PPD
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	csp-ow
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP PEV PEV
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Grüne Les Verts I Verdi
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	glp pvl
Lega dei Ticinesi (Lega)	Lega
Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP UDC UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS PSS PSS

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Associations faîtières des villes, des communes et des régions de montagne

Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV
Schweizerischer Städteverband	SSV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerische Bankiervereinigung	Swissbanking, SBVg
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
Travail.Suisse	

5. Weitere Interessenten**Autres institutions intéressées****Altre organizzazioni interessate**

Schweizerisches Bundesgericht	BGer
Grünes Bündnis	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK
Schweizerischer Anwaltsverband	
Treuhand-Kammer / Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten	
Treuhand Suisse (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	

6. Nicht angeschriebene Teilnehmer**Participants non inscrits****Partecipanti non iscritti**

Centre Patronal	CP
Chabrier Avocats	
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Handelskammer beider Basel	
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD
KPMG AG	
PPG Industries	
PricewaterhouseCoopers AG	pwc
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
Swiss American Chamber of Commerce	Amcham
Swiss Trading and Shipping Association	STSA

Anhang II

Fragebogen

1.	Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative Gasche?
Antwort	

2.	Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?
Antwort	a) Diejenige der Mehrheit; b) diejenige der Minderheit; c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese?

3.	Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung (vgl. Antrag der Minderheit II)?
Antwort	

4.	Falls eine Inkraftsetzung <u>mit Rückwirkung</u> beschlossen wird, welche Regelung bevorzugen Sie?
Antwort	a) Diejenige der Mehrheit; b) diejenige der Minderheit I; c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese?

5.	Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung (vgl. Kap. 2.6 des erläuternden Berichts)?
Antwort	

Anhang III

Alternative Rückwirkung gemäss dem Vorschlag von SwissHoldings

Art. 70c

V. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Artikel 16 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} und Artikel 20 sind auch auf Meldungen in den Jahren 2011 und 2012 anwendbar, die sich beziehen auf Dividendenfälligkeiten vor 1. Juli 2011 und nicht innerhalb der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Frist erfolgten, es sei denn, die Steuerforderung oder die Verzugszinsforderung sei verjährt oder mittels einer rechtsgültigen Verfügung bereits vor 1. Juli 2011 rechtskräftig festgesetzt worden. Erfüllt die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}, so wird auf ihr Gesuch der Verzugszins neu festgesetzt. Eine Differenz zugunsten der steuerpflichtigen Person wird ohne Vergütungszins zurückvergütet. Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Anhang IV

	Gesetzgebungsbedarf und Umsetzung							Inkrafttreten und Rückwirkung							Eingangsbestätigung		
	Gesetzgebungsbedarf			Umsetzungsvariante				Keine Rückwirkung			Rückwirkungsvariante						
	Ja	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit	Alternative	Enthalten	Ja (Minderheit II)	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit I	Alternative	Enthalten	Ja	Nein	Enthalten
AG		X			X			X			X					X	
AI		X			X			X			X					X	
Amcham	X			X					X				X		X		
AR		X			X			X			X					X	
BDP	X			X					X			X			X		
BE	X			X					X		X				X		
BGer			X							X				X			X
BL	X				X			X			X					X	
BS		X			X			X			X				X		
Chabrier Avocats	X					X			X				X			X	
CP	X				X			X			X				X		
Zwischentotal	6	4	1	3	6	1	1	6	4	1	7	0	2	1	5	5	1

	Gesetzgebungsbedarf und Umsetzung						
	Gesetzgebungsbedarf			Umsetzungsvariante			
	Ja	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit	Alternative	Enthalten
CVP	X			X			
economiesuisse	X					X	
FDK		X			X		
FDP	X			X			
FER	X			X			
FR	X			X			
GE	X			X			
GL		X			X		
GLP	X					X	
Handelskammer beider Basel	X			X			
JU		X			X		
Zwischentotal	8	3	0	6	3	2	0

Inkrafttreten und Rückwirkung						
Keine Rückwirkung			Rückwirkungsvariante			
Ja (Minderheit II)	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit I	Alternative	Enthalten
	X		X			
	X				X	
X			X			
	X			X		
	X		X			
X			X			
	X			X		
X			X			
	X			X		
	X				X	
X			X			
4	7	0	6	3	2	0

Eingangsbestätigung		
Ja	Nein	Enthalten
X		
X		
	X	
X		
X		
	X	
X		
	X	
X		
	X	
7	4	0

	Gesetzgebungsbedarf und Umsetzung						
	Gesetzgebungsbedarf			Umsetzungsvariante			
	Ja	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit	Alternative	Enthalten
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren			X				X
KPMG	X					X	
LU	X				X		
NE			X				X
NW		X			X		
OW	X					X	
PPG Industries	X			X			
PWC	X					X	
SG		X			X		
SGB		X			X		
SGV	X			X			
SH		X			X		
Zwischentotal	6	4	2	2	5	3	2

	Inkrafttreten und Rückwirkung						
	Keine Rückwirkung			Rückwirkungsvariante			
	Ja (Minderheit II)	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit I	Alternative	Enthalten
	X						X
		X			X		
	X			X			
	X						X
	X			X			
	X			X			
		X			X		
		X				X	
	X			X			
	X			X			
		X		X			
	X			X			
	7	4	0	7	2	1	2

Eingangsbestätigung		
Ja	Nein	Enthalten
		X
X		
X		
		X
	X	
	X	
		X
X		
	X	
X		
X		
	X	
5	4	3

	Gesetzgebungsbedarf und Umsetzung						
	Gesetzgebungsbedarf			Umsetzungsvariante			
	Ja	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit	Alternative	Enthalten
SO		X			X		
SP		X			X		
SSK		X			X		
SSV			X				X
STSA	X					X	
SVP	X			X			
SVV	X			X			
Swissbanking (SBVg)	X			X			
SwissHoldings	X			X			
SZ		X			X		
TG		X			X		
TI	X			X			
Treuhandkammer	X					X	
Treuhandswisse	X					X	
Zwischentotal	8	5	1	5	5	3	1

	Inkrafttreten und Rückwirkung						
	Keine Rückwirkung			Rückwirkungsvariante			
	Ja (Minderheit II)	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit I	Alternative	Enthalten
	X					X	
	X			X			
	X			X			
	X						X
		X				X	
		X			X		
		X		X			
		X			X		
		X				X	
	X			X			
	X			X			
	X						X
		X				X	
		X		X			
	7	7	0	6	2	4	2

Eingangsbestätigung		
Ja	Nein	Enthalten
	X	
X		
	X	
		X
	X	
X		
X		
		X
X		
	X	
	X	
X		
	X	
5	7	2

	Gesetzgebungsbedarf und Umsetzung						
	Gesetzgebungsbedarf			Umsetzungsvariante			
	Ja	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit	Alternative	Enthalten
UR	X					X	
VS		X				X	
VD		X			X		
ZG	X					X	
ZH	X					X	
Zwischentotal	3	2	0	0	1	3	0
Total 53	31	18	4	16	20	13	4

Inkrafttreten und Rückwirkung						
Keine Rückwirkung			Rückwirkungsvariante			
Ja (Minderheit II)	Nein	Enthalten	Mehrheit	Minderheit I	Alternative	Enthalten
X			X			
X			X			
X					X	
	X		X			
X						X
4	1	0	3	0	1	1
29	23	1	29	8	10	6

Eingangsbestätigung		
Ja	Nein	Enthalten
	X	
	X	
	X	
	X	
	X	
0	5	0
22	25	6